



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.:** 18-0742  
erstellt am: 16.11.2017

Abteilung: Öffentlicher Personennahverkehr  
Verfasser/in: Reinhold Bickelhaupt  
Aktenzeichen: II-1013 - 773.014

### **Nahverkehrsplan 2014 - 2018 - Grundsatzentscheidung über eine Fortschreibung gem § 14 Abs. 8 ÖPNVG**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	27.11.2017	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	30.11.2017	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	11.12.2017	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur empfehlen dem Kreistag des Kreises Bergstraße, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag des Kreises Bergstraße beschließt, die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH als unsere lokale Nahverkehrsgesellschaft mit einer Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Bergstraße zu beauftragen."

#### **Erläuterung:**

Die hessischen ÖPNV-Aufgabenträger haben nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) vom 01.12.2005 in der Fassung vom 29.11.2012 einen lokalen Nahverkehrsplan aufzustellen.

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hatte in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 den Nahverkehrsplan 2014 – 2018 des Kreises Bergstraße beschlossen (vgl.: Drucksache 17-1028/3).

Nach § 14 Abs. 8 ÖPNVG ist spätestens alle fünf Jahre darüber zu entscheiden, ob der Nahverkehrsplan neu aufzustellen ist.

Die in der Angebotskonzeption des Nahverkehrsplanes definierten Verkehrskonzepte der im Vergabezeitraum zu vergebenden Linienbündel konnten bislang alle fristgerecht umgesetzt werden. Damit sind während der Laufzeit des aktuellen Planwerkes nur noch die Linienbündel „nördliche Bergstraße“ und „Odenwald Süd“ zur Betriebsaufnahme Fahrplanwechsel „Dezember 2018“ bzw. „Dezember 2019“ im Wettbewerb zu vergeben.

Damit kann man auf Basis des NVPL 2014 – 2018 auf ein einheitlich strukturiertes Betriebskonzept bis mindestens Dezember 2024 zurückgreifen. Die Vergabe der Verkehrsleistung im Bündel 'Main-Neckar-Ried' steht zur Betriebsaufnahme 'Dezember 2032' erst wieder an.

Im SPNV sind aufgrund der notwendigen Investitionsbedarfe die Ausschreibungszeiträume deutlich länger.

Die Nahverkehrspläne sollen gem. § 14 Abs. 4 ÖPNVG mindestens enthalten:

1. eine Bestandsaufnahme, Analyse und Prognose des Gesamtverkehrs einschließlich der Verkehrsinfrastruktur,
2. eine Bewertung der Feststellungen nach Nr. 1,
3. das Strecken- und Liniennetz sowie Vorgaben zur Verkehrsabwicklung, insbesondere zu Bedienungs- und Verbindungsstandards sowie zur Beförderungs- und Erschließungsqualität,
4. Aussagen über Schnittstellen zum regionalen Verkehr und zu den anderen Verkehrsträgern,
5. Aussagen zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrsangebots nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes,
6. ein Verkehrsentwicklungsprogramm, aus dem die angestrebten Maßnahmen zur Angebotsentwicklung und -verbesserung ersichtlich sind,
7. Anforderungen an Fahrzeuge und die sonstige Verkehrsinfrastruktur,
8. ein Finanzierungskonzept, das auch eine Kostenschätzung geplanter Projekte und Vorhaben enthält, sowie ein Investitionsprogramm mit Prioritätensetzung und ein Organisationskonzept.

Der durch den Kreistag des Kreises Bergstraße neu initiierte Fahrgastbeirat hat sich in seiner 2. Sitzung am 07.11.2017 mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes intensiv beschäftigt. Vorträge der VRN GmbH als unsere lokale Aufgabenträgerorganisation und des Vertreters des Fahrgastverbandes Pro Bahn im Fahrgastbeirat führten zu einer einstimmigen Empfehlung des Gremiums hinsichtlich einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans.

Der Fahrgastbeirat wird bei einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans beteiligt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Über die Infrastrukturkostenhilfe des Landes Hessen könnte der auf den Kreis Bergstraße entfallene Kostenanteil für die durch Planungsbüros zu leistenden Arbeiten kostenneutral finanziert werden.

Einzelheiten sind erst nach genauer zielgerichteter Definition des Fortschreibungsumfangs und der daraus resultierenden Aufwandes zu ermitteln.